

Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 24. Mai 2017 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung von Emmen (22/17)

## ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DIE 2. LESUNG

### Art. 14 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Der Volksabstimmung unterliegen:

- c) ~~Beschluss über Sonderkredite~~, Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben, welche im Einzelfall 20 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen durch Sonderkredit;

Erläuterung: Im neuen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) wird zwischen Kredit und Ausgaben unterschieden. Die Neuformulierung ist gemäss § 38 FHGG notwendig, da der Sonderkredit neu eine Ausgabe darstellt.

### Art. 15 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen.....:

- c) ~~Beschluss über Sonderkredite~~, Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben, im Einzelfall bis zu 20 % des massgebenden Steuerertrages durch Sonderkredit;

Erläuterung: Im neuen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) wird zwischen Kredit und Ausgaben unterschieden. Die Neuformulierung ist gemäss § 38 FHGG notwendig, da der Sonderkredit neu eine Ausgabe darstellt.

- l) Abschluss von Konzessionsverträgen

Erläuterung: In § 13 Abs. 2 lit. d des neuen Gemeindegesetzes ist festgehalten, dass Konzessionsverträge mindestens dem fakultativen Referendum unterstehen müssen.

## **Art. 16** **Gemeindeinitiative: Inhalt und Form**

<sup>3</sup> Ausgenommen sind ~~die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht~~, die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, ~~Nachtragskredite~~ sowie die Genehmigung von ~~Rechnungen und Abrechnungen der Gemeinderrechnungen und Abrechnungen über Sonder-, Nachtrags- und Zusatzkredite.~~

Erläuterung: In § 38 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind diejenigen Geschäfte aufgeführt, für welche eine Gemeindeinitiative unzulässig ist. Deshalb erfolgt die vorstehende Anpassung.

## **Art. 31** **Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst über:

- c) Genehmigung ~~des Jahresberichts mit der Jahresrechnung und dem Prüfungsbericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; inklusive Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und des Prüfungsberichts der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;~~

Erläuterung: Anpassung der Formulierung aufgrund des neuen § 17 FHGG.

~~f) Abschluss von Konzessionsverträgen~~

Erläuterung: In § 13 Abs. 2 lit. d des neuen Gemeindegesetzes ist festgehalten, dass Konzessionsverträge mindestens dem fakultativen Referendum unterstehen müssen.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- f) ~~Kenntnisnahme der Berichte der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission~~

Erläuterung: Ergänzung aufgrund § 11 lit. a neues Gemeindegesetz und § 19 FHGG.

**Art. 48**  
**Finanz- und Grundstücksgeschäfte**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.00 überschreiten;
- c) **frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00** ~~Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00, gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen;~~
- d) **gebundene Ausgaben;**
- e) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall Fr. 1'000'000.-- nicht übersteigt;
- f) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- g) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften.

Erläuterung: Anpassung aufgrund des neuen FHGG, § 31 Abs. 2 lit. b und c

Emmenbrücke, 18. Oktober 2017  
Gemeinderat Emmen